

das Recht überhaupt⁴, stets aus den materiellen Lebensbedingungen, dem Stand der moralischen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft sowie den gesamten politischen Machtverhältnissen, insbesondere auch dem Stand der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, abgeleitet werden. Aus den grundlegenden Beschlüssen und Orientierungen der Partei- und Staatsführungen der einzelnen sozialistischen Staaten zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (insbesondere XXVII. Parteitag der KPdSU, XVII. Parteitag der KPTsch, XIII. Parteitag der KP Bulgariens, X. Parteitag der PVAP und XI. Parteitag der SED) ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Tendenz der Dekriminalisierung in der weiteren Entwicklungsetappe an Bedeutung gewinnen wird. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch in Zukunft bestimmte neue Formen gesellschaftsgefährlichen bzw. gesellschaftswidrigen Verhaltens bestimmter Personen auftreten können, die der Kriminalisierung bedürfen. Das steht jedoch nicht der Tatsache entgegen, daß die aus der gesellschaftlichen Entwicklung abzuleitende, bestimmende Tendenz die Dekriminalisierung bzw. Depönalisierung sein wird.

Inhalt des Straftatbegriffs

Mit der Problematik der Kriminalisierung oder Dekriminalisierung bestimmter gesellschaftlicher Erscheinungen wird auch die Frage nach dem Inhalt des Straftatbegriffs neu aufgeworfen, die Frage, welche menschlichen Verhaltensweisen (Handlungen) von ihrem Inhalt, ihrer Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung, dem Schutz der Rechte und Interessen des Staates und seiner Bürger her so schädlich sind, daß sie mit dem Begriff „Straftat“ belegt werden müssen.

Damit ist auch der Inhalt der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. der Gesellschaftswidrigkeit neu zu bestimmen. Sind diese Begriffe ausschließlich den Verbrechen bzw. den Vergehen vorbehalten oder ist die Gesellschaftswidrigkeit auch nichtkriminellen Handlungen (z. B. schweren Ordnungswidrigkeiten) eigen? Diese Frage wird in den einzelnen sozialistischen Ländern unterschiedlich beantwortet.⁵

Über die begriffliche Analyse der Straftat als kriminelles Unrecht hinaus gewinnt die praktische Abgrenzung der Straftat von anderen Rechtsverletzungen durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung an Bedeutung. Zum Teil werden bestimmte deliktische (rechtswidrige) Erscheinungen bzw. Handlungsweisen überhaupt aus dem Strafrecht ausgegliedert, zum Teil werden weitergehende inhaltliche Kriterien als Anforderung für das Vorliegen einer Straftat gestellt (z. B. bestimmte Wertorientierungen, das Vorliegen bestimmter sozialer Gefährdungen, erhebliche oder bedeutende volkswirtschaftliche Schäden) ^

Charakter und Bezeichnung der Handlungen im unteren Grenzbereich des Strafrechts

Soweit es sich bei den nicht mehr vom Strafrecht erfaßten Handlungen um Verhaltensweisen handelt, die unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen den Charakter von Rechtsverletzungen überhaupt nicht haben, ist ihre Charakterisierung unproblematisch. Schwieriger ist es hingegen z. B. bei Verletzungen des Eigentums in geringem Umfang durch Diebstahl und ähnliche Handlungen. Im bulgarischen Recht werden diese den Ordnungswidrigkeiten zugewiesen. Nach dem Rechtssystem der Sowjetunion erfolgt in solchen Fällen eine administrative Einwirkung oder eine gesellschaftliche Reaktion. Das bedeutet, daß sie entweder dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten zugeordnet oder als Straftaten in der gerichtlichen Verfolgung eingestellt und an die Kameradschaftsgerichte übergeben werden.

In der CSSR werden derartige Handlungen mit Schäden von 100 bis 500 Kcs als Vergehen charakterisiert und durch die Gerichte geahndet. Eigentumsdelikte mit Schäden bis zu 100 Kcs werden dagegen als Übertretungen in administrativen Verfahren verfolgt.

In der Sowjetunion liegt diese Wertgrenze bei 50 Rubel

und in der Volksrepublik Bulgarien bei 50 Lewa. Wird diese Wertgrenze nicht erreicht und liegen keine anderen qualifizierenden Umstände vor, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Im Vergleich zu § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO ist diese Wertgrenze sowohl in der UdSSR als auch in der Volksrepublik Bulgarien durchaus höher als die für Verfehlungen in der DDR.

Vergleicht man die Rechtssysteme der einzelnen sozialistischen Staaten, so wird deutlich, daß die Charakterisierung und Bezeichnung von Rechtsverletzungen recht unterschiedlich ist. In der DDR werden die Straftaten, also Handlungen, die kriminellen Charakter tragen, bekanntlich nach ihrer inhaltlichen Schwere differenziert und als Verbrechen und Vergehen bezeichnet (§ 1 StGB). In der Ungarischen Volksrepublik ist es ähnlich.^{6 7} In der Sowjetunion und in der Volksrepublik Bulgarien werden dagegen alle Straftaten mit dem Begriff „Verbrechen“ erfaßt.

Der Begriff „Vergehen“ wird in den einzelnen sozialistischen Ländern in unterschiedlichem Sinne verwandt. In der DDR sind Vergehen eindeutig kriminelle Delikte; also vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, die die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche oder staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen (§ 1 Abs. 2 StGB).

In der CSSR wird der Terminus „Vergehen“ für bestimmte mittelschwere Rechtsverletzungen verwandt, die einerseits von den Verbrechen (kriminellen Handlungen) und andererseits von den Übertretungen, die zum Bereich des Verwaltungsstrafrechts gehören, abgegrenzt werden.⁷ Da über diese Vergehen die Gerichte entscheiden, kommen sie in ihrem materiellen Wesen und den rechtlichen Konsequenzen den Straftaten (Verbrechen) sehr nahe. In der Strafrechtstheorie der CSSR wird daher der Standpunkt vertreten, daß Vergehen in ihrem Wesen durchaus als Straftaten im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet werden können.

Eine besondere Problematik bilden die *Übertretungen*. In der DDR gab es bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs 1968 neben den Verbrechen und Vergehen die Kategorie der Übertretungen, für die Geldstrafen oder Haft als Sanktion vorgesehen war (vgl. §§ 360 ff. StGB von 1871). Diese vom deutschen Strafrecht aus dem Code Napoleon übernommene Dreigliedrigkeit (crime, délit, contravention) wurde 1968 aufgegeben. Seitdem kennen wir außer den Straftaten nur noch die Verfehlungen und die Ordnungswidrigkeiten.

In der Volksrepublik Polen gibt es neben dem Kodex des gerichtlichen Strafrechts seit 1972 die Kategorie des Übertretungsrechts. Nach der überwiegenden Auffassung polnischer Strafrechtstheoretiker wird kein qualitativer Unterschied zwischen Straftat und Übertretung gesehen. Rechtsnormen, die Straftaten bzw. Übertretungen regeln, gehören dort dem Strafrecht an. Unter Strafrecht wird dabei die Gesamtheit der Rechtsvorschriften für die mit Strafe bedrohten Handlungen verstanden.⁸

Die Volksrepublik Bulgarien kennt neben den Verbrechen (Straftaten) nur den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, die dem Verwaltungsstrafrecht zugeordnet sind. Ebenso ist es in der Sowjetunion.⁹

Das Rechtssystem der CSSR hat neben den Verbrechen und Vergehen auch die Kategorie der Übertretungen. Das sind solche schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, die im Konflikt mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft stehen und die im Gesetz ausdrücklich als Übertretung bezeichnet werden. Andere vom Strafrecht nicht mehr erfaßte Hand-

4 Vgl. K. Marx, „Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1978, S. 8.

5 So wird z. B. in der CSSR eindeutig davon ausgegangen, daß auch die Übertretungen gesellschaftswidrige Handlungen sind. Vgl. D. RULING, „Ordnungswidrigkeitsrecht der CSSR im Vergleich mit dem der DDR“, NJ 1984, Heft 6, S. 225. Ebenso ist es in der Volksrepublik Polen und in der Ungarischen Volksrepublik.

6 Vgl. G. Czili, „Zur Rechtsprechung nach dem neuen ungarischen Strafgesetzbuch“, NJ 1984, Heft 5, S. 186.

7 Vgl. D. RULING, a. a. O., S. 225.

8 Vgl. N. Debski, „Das polnische Übertretungsrecht im Vergleich mit dem Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR“, NJ 1986, Heft 3, S. 186.

9 Vgl. F. Braungardt/E. Leymann/W. Surkau, „Sowjetisches Grundlagengesetz über Verwaltungsrechtsverletzungen“, NJ 1981, Heft 5, S. 215.